

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 20 (1944-1945)

Heft: 4

Rubrik: Die Seiten des Unteroffiziers

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE SEITEN DES UNTEROFFIZIERS

MITTEILUNGEN DES ZENTRALVORSTANDES DES SCHWEIZ. UNTEROFFIZIERSVERBANDES

Nr. 2

22. September 1944

Kurs für Übungsleiter von Unteroffiziersvereinen 1945

Vom Gedanken ausgehend, daß für die zweckmäßige Gestaltung der freiwilligen Unteroffiziersarbeit außer Dienst eine entsprechende Vorbereitung der Übungsleiter grundlegend ist, wurde erstmals im Jahre 1943 in Winterthur ein Zentralkurs für Übungsleiter von Unteroffiziersvereinen durchgeführt, der 1944 in Olten wiederholt wurde. Angesichts der mit diesen Kursen gemachten, durchaus guten Erfahrungen und auf Grund der günstigen Beurteilung, die sie durch die Hauptabteilung III gefunden hatten, wurde vom Zentralvorstand in Aussicht genommen, für das Jahr 1945 einen weiteren Zentralkurs vorzubereiten. Ein beim Eidg. Militärdepartement eingereichtes entsprechendes Kreditgesuch wurde kürzlich in günstigem Sinne beantwortet.

Erstmals sollen zum Zentralkurs 1945 auch **Unteroffiziere** zugelassen werden. Das **Kursprogramm** sieht für **Offiziere** einen 11stündigen Unterricht vor in Felddienstübungen und Patrouillenführung, Melden und Krokieren, Kompaßlehre, Arbeit am Sandkasten, Besprechung der Arbeiten eines Unteroffiziersvereins und Aussprache über die Berichterstattung. Die Ausbildung der **Unteroffiziere** erstreckt sich an diesem Kurs ausschließlich auf gründliche Kenntnis verschie-

dener Handgranatenmodelle, das schulmäßige und feldmäßige Handgranatenwerfen und die Berichterstattung über den Handgranatenwettkampf, mit einer totalen Arbeitszeit von 6 Stunden.

Der Zentralkurs 1945 wird aller Voraussicht nach im **Februar oder März in Liestal** durchgeführt. Offiziere rücken am Freitagabend ein und werden am Sonntagvormittag entlassen; die Unteroffiziere beginnen ihre Arbeit am Samstagmittag unter Entlassung am Sonntagmittag.

Die **Kursleitung** wird wiederum in die Hände von Herrn Major Lüthy, Instruktionsoffizier der Infanterie, gelegt, der schon die beiden ersten Kurse mit Auszeichnung kommandierte.

Als **Hilfspersonal** steht, wie schon bisher, eine Übungsgruppe von Unteroffizieren zur Verfügung, während weiteres Personal sich mit dem Dienst in der Küche und der Bedienung der Offiziere zu befassen hat.

Der Zentralvorstand ersucht Unterverbände und Sektionen heute schon, nach Offizieren und Unteroffizieren Ausschau zu halten, die zum Besuch des Zentralkurses für Übungsleiter 1945 vorgeschlagen werden sollen.

Inspektoren von Felddienstübungen von Unteroffiziersvereinen

Bis zum Kriegsausbruch bildeten die Felddienstübungen im Arbeitsprogramm eines gutgeleiteten Unteroffiziersvereins einen wesentlichen Bestandteil. Eine vollwertige Felddienstübung bietet für jeden Teilnehmer eine ausgezeichnete Gelegenheit, alle jene Disziplinen zu vervollkommen, die für den Unteroffizier in der Erfüllung seiner führer-mäßigen Aufgabe von besonderem Werte sind: Führung der Gruppe im Gefecht, Führung der Patrouille, Kartenlesen, Zeichnen und Krokieren, Handhabung und Einsatz der automatischen Waffen usw.

Schon vor dem gegenwärtigen Weltkrieg wurde die Pflege der Felddienstübungen dadurch gefördert, daß Kurse für Übungsleiter und Sektionsfunktionäre zur Durchführung gelangten. Besondere Aufmerksamkeit wurde den Felddienstübungen auch an den beiden Zentralkursen für Übungsleiter zuteil. Während am ersten Kurs hauptsächlich Übungen durchgespielt wurden, bei denen die Truppe in Bewegung stand, d. h. Marschsicherung, Luftsicherung, Marschhaltsicherung usw., paßte sich der zweite Kurs mehr den gegenwärtigen Zeitverhältnissen an, indem die Instruktion der Sicherung einer Brücke und eines Bahnüberganges, der Bewachung eines Objektes und schließlich der Ueberraschung und Vernichtung von abgesetzten Luftlandetruppen galten und die Übungen auch in Verbindung mit den Ortswehren durchgeführt wurden.

Die Beurteilung der Felddienstübungen von Unteroffiziersvereinen hinsichtlich ihres weiterbildenden Wertes ist keine leichte Angelegenheit. Vor dem Aktivdienst hatten die Sektionen über Anlage und Durchführung von Übungen schriftliche Berichte mit ganz bestimmten Unterlagen einzureichen. Diese Berichte wurden von einem aus Offizieren bestehenden Kampfgericht genau überprüft und hinsichtlich ihres militärischen und ausbildenden Wertes mit Noten taxiert. Dies bedeutete für die Mitglieder des Kampfgerichtes nicht nur eine außerordentlich umfangreiche und nicht immer dankbare Arbeit, sondern für die Unteroffiziersvereine einen eigentlichen «Papierkrieg», der bei allem aufgewendeten guten Willen zu gerechter Beurteilung und bei

allem Zeitaufwand doch nicht recht zu befriedigen vermochte.

Als beste Art der Prüfung einer Felddienstübung auf ihren Wert wurde schon zur Zeit der Einführung derselben im Arbeitsprogramm des SUOV deren Beaufsichtigung und Beurteilung durch erfahrene Offiziere erkannt. Diese Art der Kontrolle konnte aber nicht in Berücksichtigung gezogen werden, weil die damit verbundenen Kosten die Leistungsfähigkeit der Zentralkasse des Verbandes überstieg. Am Zentralkurs in Winterthur 1943 wurde die Sache erneut vom Kurskommandanten, Herrn Major Lüthy, aufgegriffen und im Kursbericht dem Eidg. Militärdepartement vorgeschlagen, durch Uebnahme der Kosten für die Experten die Durchführung der notwendigen Aufsicht der Felddienstübungen zu ermöglichen.

Der Vorschlag lautete dahin, zu jeder Felddienstübung einen mit den außerdienstlichen Arbeiten der Unteroffiziersvereine vertrauten und erfahrenen Offizier zu kommandieren. Der Offizier folgt der Übung, ohne bei vorkommenden Fehlern und Unebenheiten einzuschreiten. Am Schlusse der Übung soll er die Eindrücke der Übung bekanntgeben und schließlich zuhanden der Verbandsleitung beurteilen, ob die Übung als brauchbar oder als unbrauchbar zu bewerten ist. Dem Übungsleiter und dem Vereinspräsidenten teilt er persönlich mit, wie seine Qualifikation des Übungsleiters und der Sektion lautet.

Die Vorschläge wurden im Bericht über den Zentralkurs für Übungsleiter 1944 wiederholt, unter Beilage einer Liste von rund 60 Stabsoffizieren und Hauptleuten, die auf Grund ihrer Erfahrungen auf dem Gebiete der außerdienstlichen Betätigung der Unteroffiziere und als Teilnehmer an mindestens einem Zentralkurs für Übungsleiter als Instruktoren in Frage kommen konnten.

Das Eidg. Militärdepartement erklärte sich grundsätzlich bereit, für das Jahr 1945 die Entschädigung der Inspektoren von Felddienstübungen, vorbehaltlich der Lösung der Kreditfrage, zu übernehmen.

Von den Pioniersektionen der Unteroffiziersvereine

Seit Jahren bestehen zwischen dem Eidg. Verband der Uebermittlungstruppen (Pionierverband) und dem Schweiz. Unteroffiziersverband besonders enge Beziehungen. Sie kommen nicht nur dadurch zum Ausdruck, daß die Kameraden der Uebermittlungstruppen für ihre Arbeiten außer Dienst sich dem Versicherungsvertrag des SUOV angeschlossen haben, sondern vor allem auch dadurch, daß sie vor dem gegenwärtigen Kriege ihre verbandsmäßigen Wettkämpfe mit den Schweizerischen Unteroffizierstagen zusammenlegten. Mit letzterer Maßnahme wurden zwei Zwecke erreicht: das finanzielle Risiko wurde dem Verband der Uebermittlungstruppen durch den stärkeren Verband der Unteroffiziere weitgehend abgenommen und die letzteren waren froh, mit dem interessanten Wettkampfprogramm der Pioniere die Zugkraft der Unteroffizierstage erhöhen zu können.

Seit dem Aktivdienst sind durch verständnisvolle Zusammenarbeit beider Verbandsleitungen mehreren Unteroffiziersvereinen Pioniersektionen angegliedert worden. Sie stehen technisch unter der Leitung des Verbandes der Uebermittlungstruppen, ordnen sich aber administrativ in den Unteroffiziersverein ein, dem die Möglichkeit geboten ist, die Kameraden der schwarzen Waffe auch herbeizuziehen, vor allem zu Felddienstübungen, um aus dieser Art der Zusammenarbeit beidseitig Nutzen ziehen zu können.

Artillerie-Bundespferde für Unteroffiziere

m. Seit über zehn Jahren werden Artillerie-Bundespferde an berittene Unteroffiziere der Artillerie und der Train- und Säumertruppe abgegeben. Der Uebernehmer zahlt die Hälfte der Schätzung und eine allfällige Uebersteigerung, während die andere Hälfte der eidgenössischen Pferde-regieanstalt vom Bunde vergütet wird. Die darüber bestehenden näheren Bestimmungen sind nun vom Bundesrat in einzelnen Punkten abgeändert und ergänzt worden. Neu ist die Bestimmung, daß keine Pferde an Unteroffiziere abgegeben werden, die zur Ausbildung zum Offizier vorgesehen sind. Ferner haben sich nun die Gesuchsteller mit einem Zeugnis eines Militärarztes darüber auszuweisen, daß sie über eine hygienische Stallung verfügen und in der Lage sind, ein Pferd selbst zu halten und zu verwenden. Die Eintragungen in das Pferde-Dienstbüchlein sind näher umschrieben. Die Haltepflicht beträgt zehn Jahre, nach deren Ablauf der Uebernehmer über das Pferd frei ver-

nen. Bis heute sind Pioniersektionen den Unteroffiziersvereinen Baden, Glarus, Langenthal, Lenzburg, Oberwynen- und Seetal, St. Gallen, Untertoggenburg, Uri, Zug, Zürichsee r. U. und Seebezirk angegliedert. Weitere Neugründungen stehen in Aussicht. Die Zentralvorstände beider Landesverbände wünschen, die Zahl der den Unteroffiziersvereinen angeschlossenen Pioniersektionen weiterhin zu erhöhen, weil damit bis jetzt ausschließlich gute Erfahrungen gemacht worden sind.

Nach einem neuesten Uebereinkommen zwischen beiden Verbänden sind die Mitglieder von Pioniersektionen von Unteroffiziersvereinen wie folgt einzugliedern:

1. Mitglieder von Pioniersektionen, die sich an den Arbeiten des Unteroffiziersvereins **beteiligen**, gehören in **Kategorie A**.
2. Mitglieder von Pioniersektionen, die sich an den Arbeiten des Unteroffiziersvereins **nicht beteiligen**, sind unter **Kategorie B** aufzuführen.
3. **Jungpioniere** gehören **nicht** zum Mitgliederbestand eines Unteroffiziersvereins und sind daher in keiner unserer Mitgliederkategorien aufzuführen. Für Jungpioniere ist an die Zentralkasse lediglich die **Versicherungsprämie** zu entrichten. Sie sind dem Schweiz. Unteroffiziersverband auf besonderer Liste zu melden.

fügen kann; doch darf es ohne Bewilligung unter keinen Umständen nach dem Ausland verkauft werden.

Neu ist die Möglichkeit einer Rücknahme des Pferdes oder einer Veräußerung, wenn es infolge veränderter Verhältnisse dem Uebernehmer unmöglich ist, das Pferd weiter zu behalten. Im Falle der Rücknahme des Pferdes hat der Unteroffizier Anrecht auf Rückerstattung der bezahlten halben Schätzung, unter Abzug einer jährlichen Amortisation von 10 Prozent der halben Schätzung. Wird die Bewilligung zur Veräußerung erteilt, so übernimmt der neue Besitzer die auf dem Pferd haftenden Verpflichtungen. Ein Spekulationsgewinn darf beim Weiterverkauf nicht gemacht werden. Stirbt der Uebernehmer, so gehen die auf dem Pferde haftenden Verpflichtungen an seine Rechtsnachfolger über; verzichten diese auf die Uebernahme, so wird das Pferd, sofern es noch diensttauglich ist, zurückgenommen.

Der Bundesratsbeschluß gilt in gleicher Weise für die Abgabe von Maultieren an Säumer-Unteroffiziere.

Die Schießauszeichnungen in der Armee

Ein Armeebefehl vom 4. Juli 1944, der das Wettschießen in der Armee für die Zeit vom 1. September 1944 bis 31. August 1945 regelt, entnehmen wir folgendes:

Schießauszeichnungen (Schützenschnur, Schützenabzeichen, Armee-Ehrenmeldungen) dürfen nur auf Grund von Wettschießen abgegeben werden. Innerhalb der zwölf Monate vom 1. September jedes Jahres bis zum 31. August des folgenden Jahres darf jeder Schütze nur einmal zum Wettschießen antreten. Dazu sind grundsätzlich alle Angehörigen der mit Karabiner oder Langgewehr ausgerüsteten Truppen der Armee mit Einschluß der bewaffneten Hilfsdienstpflichtigen berechtigt. Ausgeschlossen davon sind die Angehörigen der Ortswehr, auch wenn sie gewehrtragend sind. Diese Voraussetzung erfährt aber zurzeit die Einschränkung, daß jeder dieser Berechtigten im vorausgegangenen Jahr — für die begonnenen zwölf Monate demnach bis zum 31. August 1944 — im eidgenössischen Feldschießen über die Distanz von 300 m und im Bundesprogramm je 70 Trefferpunkte erzielt haben muß. Diese Leistungen sind durch Eintragung in das Schießbüchlein zu bestätigen.

Am **Programm** (zwei Probeschüsse Scheibe A, zehn Schüsse Einzelfeuer Scheibe A, zwei Probeschüsse Scheibe

B, sechs Schüsse Serienfeuer ohne Zeitbeschränkung, am Schluß gezeigt) wurde nichts geändert. Ebenso erfahren die Auszeichnungsmargen keinen Wechsel (70 Trefferpunkte: Ehrenmeldung, 76 P. Schützenabzeichen, 78 P. Schützenschnur). Es darf auch weiterhin nur ein **einziges** Schützenabzeichen abgegeben und getragen werden; wird die Bedingung zu dessen Erreichen mehrmals erfüllt, so erfolgt nur noch die Eintragung ins Dienst- und Schießbüchlein. Offizieren ist das Tragen der Abzeichen verboten, dagegen die Eintragung gestattet. Eindeutig ist nun auch die Interpretation in bezug auf das Scharfschützenabzeichen und die Schützenschnur geregelt. Nur wer aus einem früheren Dienst, also beispielsweise vor dem 31. August 1944, bereits ein Schützenabzeichen besitzt und 1944/45 für die Beteiligung am Wettschießen berechtigt ist, erhält mit Trefferpunktzahl 78 die Schützenschnur. Erfüllt ein Schütze die Bedingung der 70 Trefferpunkte aus Bundesprogramm und Feldschießen und erreicht er 78 und mehr Punkte beim Wettschießen, ohne schon im Besitz eines Schützenabzeichens zu sein, so wird ihm vorerst diese Auszeichnung überreicht. Erst 1945/46 könnte er nach Erfüllung der dann zum verlangten Voraussetzungen mit 78 Punkten die Schützenschnur erhalten.